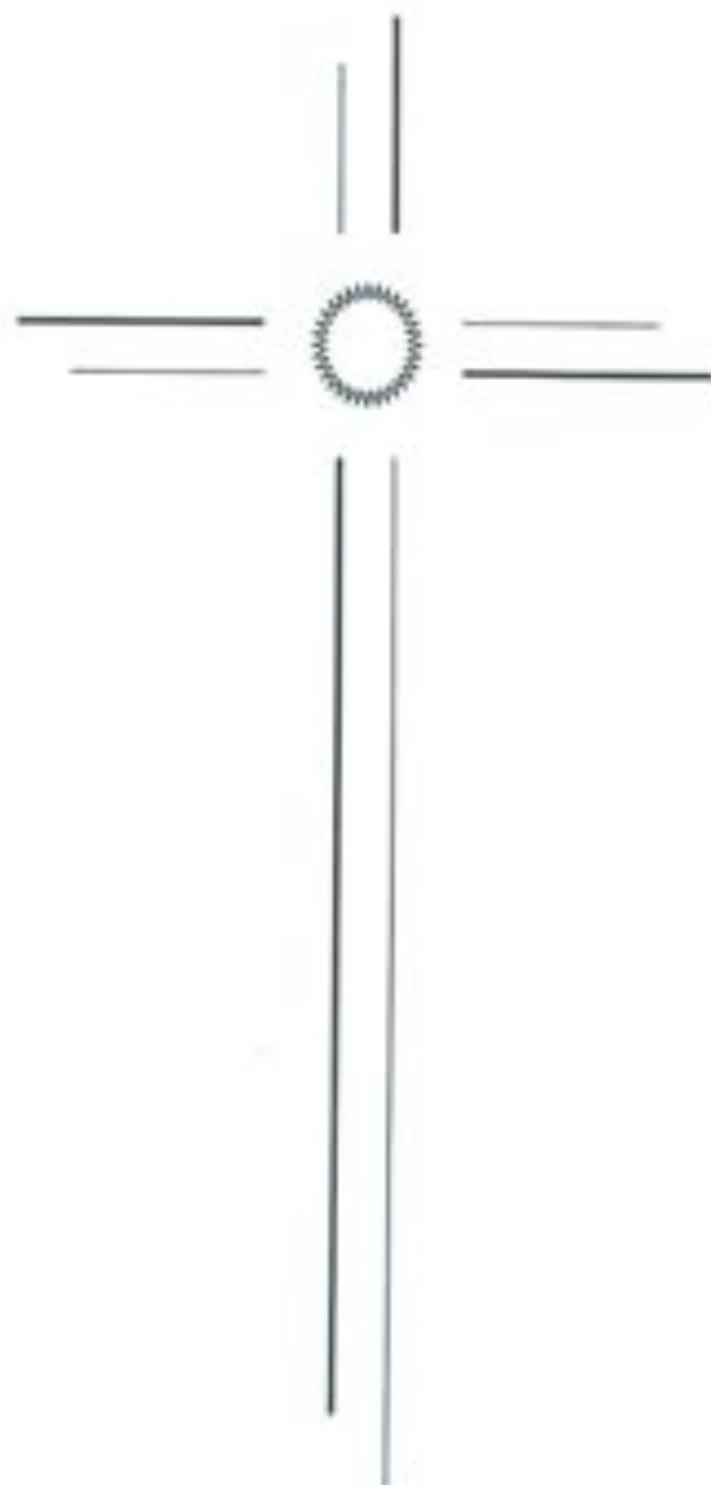


## Friedhofsgebührensatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens - Oberhausen-Sterkrade



für die Friedhöfe

Krähenstraße  
Lindnerstraße  
Lindgensstraße  
Neustraße  
Wittestraße

# Friedhofsgebührensatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

## Inhalt

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens vom 27. Oktober 2015/2

§1	Gebührenerhebung	2
§2	Gebührenschildner	2
§3	Fälligkeit der Gebühren	2
§4	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	3
§5	Rückständige Gebühren	3
§6	Inkrafttreten	3

Anlage: Gebührentarif

# Friedhofsgebührensatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

## Gebührensatzung für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens vom 27. Oktober 2015

Aufgrund des § 36 der Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde (KKG) Propstei St. Clemens OB-Sterkrade in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2016 und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kirchenvorstand der KKG Propstei St. Clemens in der Sitzung am 27. Oktober 2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1** **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe an der Krähen-, Lindgens-, Lindner-, Neu- und Wittestraße und seiner Einrichtungen der KKG Propstei St. Clemens gemäß der Friedhofssatzung der KKG Propstei St. Clemens sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Propstei werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen, ist für jede Leistung die entsprechende Benutzungs- und/oder Verwaltungsgebühr zu entrichten.

### **§2** **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 1 ist verpflichtet, wer die Benutzung des jeweiligen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer die Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (3) Sind hiernach mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3** **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Propstei. Bei Nutzungsrechten ist die Nutzungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung im Gebührenbescheid fällig.

## **Friedhofsgebührensatzung**

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

- (3) Wird die kirchliche Einrichtung nach Beantragung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

### **§4 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§5 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung trägt der Vollstreckungsschuldner.

### **§6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der KKG Propstei St. Clemens vom 27. Oktober 2015 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 15.12.2015 und landesbehördlicher Genehmigung vom 05.01.2016 am 01.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Gebührenordnungen und -satzungen und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der KKG Propstei St. Clemens außer Kraft.

Oberhausen-Sterkrade, 01.02.2016

Der Kirchenvorstand

## Friedhofsgebührensatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

### Anschriften:

Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Clemens  
Klosterstr. 15  
46145 Oberhausen

Telefon: (0208) 63 55 41 0  
Fax: (0208) 63 55 41 29  
eMail: [pfarbuero.stclemens@bistum-essen.de](mailto:pfarbuero.stclemens@bistum-essen.de)  
[www.pfarrei-stclemens.de](http://www.pfarrei-stclemens.de)

Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Clemens  
Friedhofsverwaltung  
Lindnerstr. 197

46149 Oberhausen  
Telefon: (0208) 65 16 89  
Fax: (0208) 62 50 662  
eMail: [friedhof.stclemens@bistum-essen.de](mailto:friedhof.stclemens@bistum-essen.de)  
[www.pfarrei-stclemens.de](http://www.pfarrei-stclemens.de)

Tarif	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Nutzungsrecht</b>	
1.1	Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren	392,00 €
1.2	Reihengrabstätte/Rasengrabstätte	629,00 €
1.3	Urnengrabstätte/Rasenurnengrabstätte	347,00 €
1.4	Wahlgrabstätte	1.337,00 €
1.5	Tiefengrabstätte / Rasentiefengrabstätte	1.337,00 €
1.6	Grabkammer	1.415,00 €
1.7	Urnenwahlgrabstätte/Urnenasenwahlgrabstätte	503,00 €
1.8	Urnenkammer in Steilen	805,00 €
1.9	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr 1/30 des entsprechenden Tarifes.	
<b>2</b>	<b>Gräberbereitung</b>	
2.1	Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren	325,00 €
2.2	Reihengrabstätte/Rasengrabstätte	717,00 €
2.3	Urnengrabstätte/Rasenurnengrabstätte	302,00 €
2.4	Wahlgrabstätte	944,00 €
2.5	Tiefengrabstätte / Rasentiefengrabstätte	981,00 €
2.6	Grabkammer	793,00 €
2.7	Urnenwahlgrabstätte/Urnenasenwahlgrabstätte	302,00 €
2.8	Urnenkammer in Steilen	151,00 €
2.9	Gräberbereitung an Samstagen je Tarifzeile 17% Aufschlag	
<b>3</b>	<b>Pflegegebühr für Bestattungen in Rasengräbern</b>	
3.1	Särge	1.629,00 €
3.2	Urnen	633,00 €
<b>4</b>	<b>Grabmal</b>	
4.1	Grabplatte für Rasengräber	325,00 €
4.2	Beschrift auf Grabplatte	245,00 €
<b>5</b>	<b>Leichenhalle</b>	
5.1	Kapelle	100,00 €
5.2	Leichenzelle	250,00 €
<b>6</b>	<b>Gebühr für Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit</b>	
6.1	Einebnung	280,00 €
6.2	Pflege der eingebneten Fläche pro Jahr	72,00 €
<b>7</b>	<b>Gebühren für Umbettungen</b>	
7.1	Graber für Personen unter 5 Jahren	650,00 €
7.2	Graber für Personen über 5 Jahren	2.360,00 €
7.3	Urnen	302,00 €
<b>8</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
8.1	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen gemäß der Friedhofssatzung	60,00 €
8.2	Genehmigung von Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften gemäß der Friedhofssatzung	60,00 €
8.3	Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00 €
8.4	Kirchgebühr	25,00 €
8.5	Sonstige Entwürfe	10,00 €